

# Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 78. 1801.

---

Wien, den 16. September.

Da mehrere Inhaber von Hammerwerken, gegen berggerichtl. Befugniß, sich des Ferrennens von Roh- und Floßeisen anmassen, und auch sonst die Grenzen ihrer Gerechtsame überschreiten, so ist durch Hofdekret vom 26. d. J. zur Handhabung der Ordnung befohlen worden, daß alle Inhaber von Hammerwerken von dem Berggerichte ihres Bezirkes vorgeladen werden sollen, bei welchem sie alle Urkunden, die sich auf die Gerechtsame ihres Werkes beziehen, vorzulegen, und sich so über dessen Gewährung, Eigenschaft, Bestimmung und Bedingnisse auszuweisen haben. Alle Besitzer der Hammerwerke werden also diese Verordnung auf das genaueste befolgen; widrigens ihnen nicht nur das rohe Floßeisen bei den Radwerken wird versaget, sondern auch überhaupt alles Roh- und Floßeisen, welches man bei ihnen in der Folge antrifft, weggenommen, und für verfallen erkläret werden würde.

Wien den 14. August 1801.

---

Von dem k. k. Landrechte im Herzogthum Krain wird auf Anlangen des Andreas Edescher Herrschaft Billichgrazischen Unterthans öffentlich kund gemacht, daß alle jene, welche auf die in Verlust gerathene krainerisch ständische Ararial Obligazion Nr. 4291 vom 1. Nov. 1795 zu 4 Proz. an die Gemeinde zu Saflanz pr 80 fl. lautend einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, ihre gegründete Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen sogewiß vor diesem k. k. Landrecht geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen des Bittstellers obstehend in Verlust gerathene Obligazion für erloschen, und getödtet erkläret, und in die Ausfertigung einer neuen gewilliget werden.

Laibach den 21. Sept. 1801.

Für das k. k. Gymnasium zu Raibach für die Humanitäts-  
Klassen erledigte, und mit einem Gehalte jährlicher 400 fl. ver-  
bundene Lehramt der griechischen Sprache wird am 20. l. J. eine  
öffentliche Konkursprüfung vorgenommen werden. Die Konkur-  
sirenden Individuen haben sich daher vorläufig bei dem  
Präfekte und Repräsentanten des nemlichen Gymnasiums Hr.  
Florian Tharhauser zu melden, und sich demselben mit glaubwür-  
digen Zeugnissen über ihre vorschristmäßig vollendeten Studien,  
über ihre bisherige Verwendung, und Sittlichkeit auszuweisen.

Aus dem k. k. Studienkonfesse in Rain, Raibach den 22. Sept. 1801.

### N a c h r i c h t.

Dem Publikum dieser Hauptstadt muß wesentlich daran ge-  
legen seyn, die Absicht, und Grundsätze der für dieselbe eingeführ-  
ten Fleischausschrottung genau, und ausführlich zu kennen, und  
diesfalls eine bestimmte Richtschnur seines Benehmens zu erhalten,  
zu diesem Ende findet man nothwendig, zur allgemeinen Wissen-  
schaft und Nachachtung anmit kund zu machen:

1) tens. Daß die Absicht dieser Anstalt keine andere gewesen  
ist, als dieser Hauptstadt möglichst mindere Fleischpreise in einem  
Zeitpunkte zu versichern, in welchem die plötzliche Theuerung aller  
Lebensmittel auch die Steigerung der Fleischpreise mit Grunde  
besorgen ließ. Diese Absicht aber konnte nur durch rechtskräftige  
Verträge verlässlich, und dauerhaft erreicht werden. Zu diesem  
Ende ward

2) tens. mit höchster Genehmigung dem hiesigen Bürger Andreas  
Malitsch sowohl von den Herren Ständen der Weindag, und  
Fleischkreuzer dieser Hauptstadt, als auch von dem Magistrate  
das städtische Weinausschlagsgefäß auf 10 Jahre (das ist) vom  
1. Nov. 1798. bis dahin 1808. mit der Verbindlichkeit, während  
der Pachtjahre zugleich auch die Fleischausschrottung zu überneh-  
men, pachtweise überlassen.

3) tens. Die Modalitäten, unter welchen die Fleischausschrot-  
tungs-Ubernehmung festgesetzt worden, sind

a) genießt der Unternehmer alle Rechte der Metzger, dagegen:

b) ist er verbunden, das Publikum dieser Hauptstadt, und das k. k. Militär mit guten, und schönen Rind- und Schöpfenfleisch hinlänglich zu versehen.

c) Zum Regulativ des Rindfleischpreises ist der Klagenfurter Preis angenommen, und festgesetzt worden, dergestalt, daß hier bis Ende Oktober 1801. das Pfund Rindfleisch immer zu einem halben Kreuzer wohlfeiler, vom 1. Nov. 1801. aber bis dahin 1808 mit Ausnahme außerordentlicher Fälle, im gleichen Preise, wie im Klagenfurt mit gesäubertem Zuwage ausgeschrottet werden muß.

d) Darf der Unternehmer bei Strafe von 3 Reichsthaler an Niemand Rindfleisch ohne Zuwage verkaufen, auch zu 6 Pfund Rindfleisch nicht mehr als 1 Pfund; und zwar von keiner andern, als der nemlichen hier geschlachteten Fleischgattung zu wägen. Über die genaue Befolgung dieser Vorschrift wird von Seite der k. k. Polizeidirektion strenge gewacht, und die Nachwägung des aus den Bänken geholten Fleisches öfters, und unermuthet vorgenommen werden.

e) Darf das Schöpfenfleisch niemahls theurer als zu 6 Kreuzer das Pfund ausgeschrottet werden.

f) In außerordentlichen Fällen, (das ist) bei Viehseuchen, bei bestehenden Eintriebsverbothe, bei feindlichen Einfällen, und wann das Rindfleisch im Klagenfurt auf einen außerordentlichen Preise steigen sollte, bleibt es der Landesstelle vorbehalten, den Fleischpreis mit Rücksicht auf die eingetretenen Umstände zu bestimmen, ausser solchen Fällen aber wird die diesfällige Regulirung dem k. k. Kreisamte allhier überlassen.

g) Jede Veränderung der Preise wird mit Tromelschlag kund gemacht, den Zeitungen eingeschaltet, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Ferners ist

h) der Unternehmer schuldig, denen bürgerl. Seifensiedern allhier den Zenten rohen Unschlitt um 17 Gulden während der Pachtzeit zu überlassen, und in dem Falle, daß diese entweder das Unschlitt nicht übernehmen, oder den Preis der Kerzen, und der Saife über die Tarif erhöhen wollten, befugt, um die Errichtung einer Fabrik, und um den Verkauf dieser Artikel nach einem billigen Preise einzuschreiten. Eben so bleibt,

i) dem Unternehmer vorbehalten, die Häute mit Bewilligung der betreffenden Behörde, die er zu erwirken haben wird, ohne hieyon etwas besonders bezahlen zu müssen, jedoch ohne Nachtheil der Landschaft frey zu verarbeiten, und zu verkaufen. Und gleichwie es

k) Jedermann frey stehet, vertragswidrige Annahmen des Unternehmers bei dem Magistrate, oder bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, und dort Abhilfe anzusuchen, eben so hat sich auch Jedermann bei Strafe vom 3 Reichsthalern hiernach genau zu henehmen.

Laibach den 23. September 1801.

---

### N a c h r i c h t.

Der kaiserl. königl. Kärntnerischen Landesstelle.

Bei der hiesigen k. k. Hauptnormalschule ist gegenwärtig die mit einem jährlichen Gehalte pr. 300 fl. systemisirte Katecheten Stelle in Erledigung gekommen.

Es wird demnach denjenigen, welche diese Bedienstung zu erhalten wünschen, hieyon mit dem Benutze Nachricht gegeben, daß selbe bey der auf den 16. Okt. d. J. festgesetzten Konkursprüfung allhier erscheinen, und zu dem Ende sich vorläufig an die hiesige deutsche Schulkoberaufsicht in Ansehung der zu bestimmenden Stunde, und des Ortes mit Vorweisung der Zeugnisse über den bereits mit guten Erfolge gemachten Präparantenkurs zu verwenden haben.

Klagenfurt den 1. September 1801.

---

### L o t t o z i e h u n g.

Den 26. Sept. 1801. sind in Graz folgende Zahlen geloben worden:

27. 66. 10. 81. 24.

Den 10. Okt. wird in Laibach gezogen werden.

Von dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach wird allen jenen, die an den Verlass des zu Neustadt verstorbenen Pfarrer Alex Driescher gegründete Forderungen zu stellen vermeinen, hiemit aufgetragen, daß sie solche den 14. Okt. d. J. Nachmittags um 3 Uhr, entweder am hiesigen oder Neustädter Rathhause, indem dazu auch das Stadtgericht Neustadt bevollmächtigt ist, so gewiß anmelden, und rechtsgiltig darthun sollen, widrigens der Verlass ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird. Laibach den 11. Sept. 1801.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird zur Abhandlung der Gertrud Garzarollischen Verlassenschaft der 26. Okt. d. J. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause bestimmt, und mit dem Verlasse bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas bei diesem Verlasse anzusprechen haben, sich am obbestimmten Tage sogewiß melden, und ihre Ansprüche rechtsgiltig darthun sollen, widrigens der Verlass ohne weiters abgehandelt, und eingewantwortet werden wird. Laibach den 5. Sept. 1801.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 23. Sept. 1801.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen ein halber Wiener Megen = = =	3	44	3	32	3	19
Rufuruz = " = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = " = = Detto = = =	2	43	2	33	2	28
Gersten = " = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Hirsch = " = = Detto = " = =	—	—	—	—	—	—
Saiden = " = = Detto = " = =	—	—	—	—	—	—
Haber = " = = Detto = " = =	1	21	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 23. Sept. 1801.

Anton Pauesch, Ratsoffizier.

## T o d t e n b e r z e i c h n i s s.

- Den 25. Sept. Jakob Ferri, Knecht, alt 65 Jahr, bei den Barmherzigen.  
 — — Joseph M., Findelkind, alt 2 Jahr, im Gebährhaus Nr. 242.  
 — 26. Maria Bartonin, Tagl. L., alt 9 Jahr, an der Pottana Nr. 44.  
 — — Susana Risterein, bürgl. Schneidermeisters Frau, alt 23 Jahr, am  
 Platz Nr. 186.  
 — — Ursula Mahanisin, Ledig, alt 62 Jahr, an der Pottana Nr. 19.  
 — 27. Joseph Berlin, Schuster Sohn, alt 2 Jahr, in der Krakau Nr. 57.  
 — 28. Jakob Schwoig, Normal-Lehrer, alt 19 Jahr, bei den Barmherzig.  
 — — Maria Kerschischkin, Ledig, alt 54 Jahr, am Aeeber Nr. 162.